

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Niederelbert
vom 31. Oktober 2001,
zuletzt geändert durch die
4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 16.10.2009

Der Ortsgemeinderat von Niederelbert hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Niederelbert und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I. Bestattungsgebühren

- I. Bestattungsgebühren
 1. Erdbeisetzungen

1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Erdmitnahme nach der Bestattung)	273 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr (einschl. Erdmitnahme nach der Bestattung)	600 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erdbestattung bei Erstbelegung mit Maschineneinsatz (einschl. Erdmitnahme jeweils nach der Bestattung u. Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte	600 EUR
1.2.2	Erdbestattung bei Zweitbelegung mit Maschineneinsatz (einschl. Erdmitnahme jeweils nach der Bestattung)	600 EUR
1.2.3	Erdbestattung bei Zweitbelegung mit Handschachtung (einschl. Erdmitnahme jeweils nach der Bestattung)	775 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnenreihen- oder -wahlgrabstätten (Erstbelegung)	140 EUR
1.3.2	In Reihengrabstätten, in denen bereits Erdbestattete ruhen sowie Zweitbelegung in Urnenwahlgrabstätten	140 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	140 EUR

II. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausbettung von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.

2. Ausbettung von Urnen

2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	140 EUR
-----	-------------------------------------	---------

3. Wiederbeisetzung

Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

1. Einsegnungshalle

1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in
Aufbewahrungsräumen 75

EUR

1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle

1.2.1 bis zu drei Tagen 50

EUR

1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 15

EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.10.1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Niederelbert, 31. Oktober 2001

(Siegel)

Müller, Ortsbürgermeister